

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/14 2011/08/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2013

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §10 Abs2;

ASVG §4 Abs1 Z4;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §74 Abs3 Z2;

ASVG §8 Abs1 Z3 litc;

1. ASVG § 10 heute
2. ASVG § 10 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
3. ASVG § 10 gültig von 01.07.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
4. ASVG § 10 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 10 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
6. ASVG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
7. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
8. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 10 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
10. ASVG § 10 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
11. ASVG § 10 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
12. ASVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
13. ASVG § 10 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
14. ASVG § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
15. ASVG § 10 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
16. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
17. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
18. ASVG § 10 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
19. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
21. ASVG § 10 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
22. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
23. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
24. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

25. ASVG § 10 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

26. ASVG § 10 gültig von 01.08.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 74 heute
2. ASVG § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 74 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

5. ASVG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
6. ASVG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. ASVG § 74 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. ASVG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. ASVG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
10. ASVG § 74 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
11. ASVG § 74 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
12. ASVG § 74 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
13. ASVG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. ASVG § 74 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
15. ASVG § 74 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
16. ASVG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
17. ASVG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. ASVG § 74 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. ASVG § 74 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. ASVG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. ASVG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. ASVG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. ASVG § 74 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
24. ASVG § 74 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
25. ASVG § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
26. ASVG § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
27. ASVG § 74 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. ASVG § 74 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009

28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Peck, über die Beschwerde der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Wien, vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 3. Dezember 2010, ZI BMASK-424703/0001- II/A/3/2010, betreffend Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG (mitbeteiligte Parteien: 1. Verein N in Wien, 2. B R in Wien), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Peck, über die Beschwerde der

Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Wien, vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 3. Dezember 2010, ZI BMASK-424703/0001- II/A/3/2010, betreffend Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG (mitbeteiligte Parteien: 1. Verein N in Wien, 2. B R in Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem - aufgrund einer Berufung der erstmitbeteiligten Partei - im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Zweitmitbeteiligte in der Zeit vom 14. September bis 14. Dezember 2009 der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG unterlegen sei. Mit dem - aufgrund einer Berufung der erstmitbeteiligten Partei - im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Zweitmitbeteiligte in der Zeit vom 14. September bis 14. Dezember 2009 der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG unterlegen sei.

Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens und der Wiedergabe des Wortlauts des § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG stellte die belangte Behörde im Wesentlichen folgenden Sachverhalt fest: Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens und der Wiedergabe des Wortlauts des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG stellte die belangte Behörde im Wesentlichen folgenden Sachverhalt fest:

Die erstmitbeteiligte Partei habe am 14. September 2009 bei der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt den Zweitmitbeteiligten für die Zeit vom 14. September bis 14. Dezember 2009 als Volontär zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet. Der Zweitmitbeteiligte habe in dieser Zeit an dem von der erstmitbeteiligten Partei initiierten Projekt Haftentlassungshilfe in Form eines darin vorgesehenen dreimonatigen Praktikums teilgenommen. Strittig sei, ob der Zweitmitbeteiligte in diesem Zeitraum als Volontär der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG unterlegen sei. Die erstmitbeteiligte Partei habe am 14. September 2009 bei der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt den Zweitmitbeteiligten für die Zeit vom 14. September bis 14. Dezember 2009 als Volontär zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet. Der Zweitmitbeteiligte habe in dieser Zeit an dem von der erstmitbeteiligten Partei initiierten Projekt Haftentlassungshilfe in Form eines darin vorgesehenen dreimonatigen Praktikums teilgenommen. Strittig sei, ob der Zweitmitbeteiligte in diesem Zeitraum als Volontär der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG unterlegen sei.

Im Verfahren vor der belangten Behörde habe die erstmitbeteiligte Partei mit E-Mail vom 3. August 2010 folgende Informationen zum Arbeitstraining des Zweitmitbeteiligten übermittelt (zitiert wie im angefochtenen Bescheid):

"Ziele:

Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit:

- -Strichaufzählung
Erlernen von "Arbeitstugenden" wie Pünktlichkeit, Genauigkeit etc.,
- -Strichaufzählung
Erlernen eines betrieblichen Alltags mit marktüblichen Bedingungen (wie Zeitvorgabe, finanzielle Rahmenbedingungen, Qualitätsansprüche und Außenwirkung) im Rahmen von betrieblichen Strukturen,
- -Strichaufzählung
Sozialkompetenz (Zuverlässigkeit, Übernahme von Verantwortung, Verbindlichkeit).
- -Strichaufzählung
Kundenorientierung,
- -Strichaufzählung
Einhalten von Strukturen.

Erhöhung der sozialen Kompetenz:

- -Strichaufzählung
Teamfähigkeit: Übernahme von Verantwortung und Verbindlichkeit im Arbeitsteam,
- -Strichaufzählung
Umgang mit Stress,
- -Strichaufzählung
Persönlichkeitsentwicklung und Sozialentwicklung.

Arbeitsbereiche:

Fahrradwerkstätte, Transporte, Räumungen, Reinigung und Wohnungsrenovierung (vereinseigene Wohnungen des Betreuten Wohnens (der erstmitbeteiligten Partei)).

Die Ausführung der Aufträge erfolgt durch Arbeitnehmer/innen (Vorarbeiter, befristet beschäftigte Arbeiter Vollzeit und befristet beschäftigte Arbeiter geringfügig).

Die Anforderungen und Tätigkeiten in den Werkstätten werden sehr niederschwellig (max. zwei Tage pro Woche; max. 16 Wochenstunden) als Arbeitserprobung angesetzt, mit dem Ziel einen Einstieg in die Arbeitswelt zu finden. Die Teilnahme erfolgt nach einem Phasenmodell in 4 möglichen Modulen und basiert auf Freiwilligkeit.

Ablauf in 4 Phasen:

1. Vor der Entlassung aus der Haft:

Ca. drei Monate vor der geplanten Enthaftung können KlientInnen der Justizanstalten (S.), (C.) und (K.) noch während der Haft ins Arbeitstraining kommen (1 bis max. 3 Tage pro Woche). Ziel ist, dass sie die Einrichtung kennen lernen und nach ihrer Entlassung dort weiter betreut werden.

2. Praktikum:

Die TeilnehmerInnen haben die Möglichkeit, während eines max. dreimonatigen Praktikums mit sozialarbeiterischer Betreuung für ihre Arbeitsfähigkeit grundlegende Fähigkeiten zu erproben und zu erweitern. In dieser Phase bestimmen unsere KlientInnen ihre Anwesenheit selbst: es gibt keine vorgegebenen Anwesenheitszeiten. Aus pädagogischen Gründen erhalten sie für tatsächlich erbrachte Anwesenheitszeiten ein Taschengeld von EUR 5,10 pro Anwesenheitsstunde. In dieser Phase erfolgt die Anmeldung zur Unfallversicherung auf Basis eines Volontariats gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG. Die TeilnehmerInnen haben die Möglichkeit, während eines max. dreimonatigen Praktikums mit sozialarbeiterischer Betreuung für ihre Arbeitsfähigkeit grundlegende Fähigkeiten zu erproben und zu erweitern. In dieser Phase bestimmen unsere KlientInnen ihre Anwesenheit selbst: es gibt keine vorgegebenen Anwesenheitszeiten. Aus pädagogischen Gründen erhalten sie für tatsächlich erbrachte Anwesenheitszeiten ein Taschengeld von EUR 5,10 pro Anwesenheitsstunde. In dieser Phase erfolgt die Anmeldung zur Unfallversicherung auf Basis eines Volontariats gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG.

3. Geringfügige Beschäftigung:

Daran anschließend können die KlientInnen weitere drei Monate geringfügig beschäftigt arbeiten. Der Lohn wird zu einem bestehenden Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, NH, Sozialhilfe oder RSE) dazuverdient und soll nicht in Abzug gebracht werden.

4. Befristete Vollzeitbeschäftigung:

Fünf Beschäftigte aus der Gruppen der geringfügig Beschäftigten können befristet auf ein Jahr auf einer Vollzeitstelle als Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden.

Ergänzende Information zum Arbeitstraining des (Zweitmitbeteiligten):

Ein wesentlicher Aspekt der Gestaltung der 1. Phase des Arbeitstrainings nach der Haftentlassung als Volontariat ist, dass die damit gegebene Freiwilligkeit der Teilnahme in Verbindung mit der Zahlung eines Taschengeldes für tatsächliche Anwesenheitszeiten beim Arbeitstraining einen wichtigen Motivationsfaktor für die Teilnehmer/innen darstellt. In einem Arbeitsverhältnis mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten wäre dies nicht erreichbar, weil einerseits auf ungerechtfertigte Abwesenheiten sofort arbeitsrechtlich reagiert werden müsste und andererseits zu erwarten wäre, dass zumindest ein Teil der Teilnehmer/innen den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nutzen würde, um ein Einkommen ohne tatsächliche Teilnahme am Arbeitstraining zu lukrieren. Dadurch programmierte Konflikte über das tatsächliche Vorliegen von Dienstverhinderungsgründen, zB bei Vorlage ärztlicher Bestätigungen, würden die Zielsetzungen des Arbeitstrainings gefährden.

Die konkret ausgeführten Tätigkeiten richten sich nach den jeweils bearbeiteten Aufträgen (Wohnungsrenovierungen, Fahrradwerkstätte, Möbelrestaurierung, Reinigungsarbeiten) und den Fähigkeiten der Teilnehmer. (Der

Zweitmitbeteiligte) war ausgebildeter Bürokaufmann, erwies sich aber als handwerklicher 'Allrounder', der unter fachlicher Anleitung bei der Sanierung von Fenstern und Türen, bei Bodenverlegung und in der Fahrradwerkstätte beim Service von Fahrrädern und der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit alter Fahrräder mitarbeiten konnte. Zur Übernahme in ein geringfügiges Arbeitsverhältnis (gemäß der 2. Phase des (...) Arbeitstrainings (der erstmitbeteiligten Partei) nach der Haftentlassung) ist es bei(m Zweitbeschwerdeführer) nicht gekommen, weil er eine Stelle über den regulären Arbeitsmarkt angetreten hat."

Anschließend zitierte die belangte Behörde Ausführungen in der Regierungsvorlage zu § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG, worin das Volontariat und die Teilversicherungspflicht wie folgt begründet worden seien (zitiert wie im angefochtenen Bescheid):Anschließend zitierte die belangte Behörde Ausführungen in der Regierungsvorlage zu Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG, worin das Volontariat und die Teilversicherungspflicht wie folgt begründet worden seien (zitiert wie im angefochtenen Bescheid):

"weil sich ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines geregelten Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses abspielt und sich als Grundlage für eine Vollversicherung nicht eignet. Sie werden aber immerhin in der Unfallversicherung durch § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG für die Fälle eines Unfalles, den sie während ihrer freiwilligen, zum Zwecke der Ausbildung verrichteten Tätigkeit erleiden, geschützt". "weil sich ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines geregelten Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses abspielt und sich als Grundlage für eine Vollversicherung nicht eignet. Sie werden aber immerhin in der Unfallversicherung durch Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG für die Fälle eines Unfalles, den sie während ihrer freiwilligen, zum Zwecke der Ausbildung verrichteten Tätigkeit erleiden, geschützt".

In der gegenständlich zu beurteilenden Phase 2 des Arbeitstrainings gehe es darum, dass die TeilnehmerInnen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobten und erweiterten. Es liege bei den TeilnehmerInnen selbst, zu entscheiden, ob sie anwesend sein wollten oder nicht; die Anwesenheit an der Arbeitsstelle sei erwünscht und im Sinne des Zieles des Trainings erstrebenswert. Die Nichtanwesenheit stelle aber nach der Vereinbarung zwischen dem Zweitmitbeteiligten und dem Verein (der erstmitbeteiligten Partei) keine Vertragsverletzung und damit keinen Entlassungsgrund dar. Um das Ziel eines regelmäßigen Arbeitsverhaltens zu unterstützen, dh aus pädagogischen Gründen, erhielten die TeilnehmerInnen EUR 5,10 pro Anwesenheitsstunde.

Für die TeilnehmerInnen bestehe sohin keine Arbeitsverpflichtung. Der Erfolg des Arbeitsverhaltens sei nicht ein bestimmter "Output", sondern es werde das möglichst regelmäßige Aufsuchen des Arbeitsplatzes als Erfolg angesehen. Das Aneignen dieser Fertigkeiten sei das unbestrittene Ziel des Praktikums. Ein Lohnanspruch, wie er dem Dienstverhältnis eigen sei, liege nicht vor, da nur die Anwesenheitsstunden bezahlt würden, wobei gerechtfertigte Abwesenheitsgründe keine Rolle spielten. Eine Zahlung wie im obigen Sachverhalt geschildert schließe das Vorliegen eines Volontariats nicht aus. Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt übersehe, dass es nicht nur darum gehe, dass sich die TeilnehmerInnen gewisse praktische Kenntnisse aneigneten, sondern dass auch das Aneignen von sozialen Fertigkeiten vom Begriff des Volontariats umfasst sein könne.

Der Zweitmitbeteiligte habe unter der fachlichen Anleitung bei der Sanierung von Fenstern und Türen und in der Fahrradwerkstätte mitgearbeitet und sich dabei gewisse Fähigkeiten angeeignet. Das Erlernen von Arbeitstugenden und das Erlernen eines betrieblichen Alltags könne nur als ein Teil eines Ganzen angesehen werden, da in der dreimonatigen Praxis sehr wohl, je nachdem wo die TeilnehmerInnen eingesetzt würden, konkret ausgeführte Tätigkeiten verrichtet würden, mit dem Ziel, praktische Kenntnisse bzw Fertigkeiten zu erlernen, mit dem obersten Ziel, am Arbeitsmarkt wieder vermittelbar zu sein.

Die Beschäftigung des Zweitmitbeteiligten sei nicht als Therapie zu sehen, da sehr wohl eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit in einem Betrieb vorliege, wenn auch in einem geschützten Rahmen. Aus Sicht der belangten Behörde solle die Regelung des § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG sicherstellen, dass Personen, die sich in Unternehmen betätigen, ohne dass die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses vorlägen, ein Unfallversicherungsschutz zukomme.Die Beschäftigung des Zweitmitbeteiligten sei nicht als Therapie zu sehen, da sehr wohl eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit in einem Betrieb vorliege, wenn auch in einem geschützten Rahmen. Aus Sicht der belangten Behörde solle die Regelung des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG sicherstellen, dass Personen, die sich in Unternehmen betätigen, ohne dass die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses vorlägen, ein Unfallversicherungsschutz zukomme.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor, verzichtete auf die Erstattung einer Gegenschrift und beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die erstmitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift mit

dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen. Der Zweitmitbeteiligte beteiligte sich nicht am verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG sind die Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, soweit die Schulung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses durchgeführt wird, sowie die Lehrenden bei solchen Lehrgängen, desgleichen die Volontäre, ferner Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, hinsichtlich dieser Tätigkeiten in der Unfallversicherung versichert (teilversichert). 1. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, ASVG sind die Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, soweit die Schulung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses durchgeführt wird, sowie die Lehrenden bei solchen Lehrgängen, desgleichen die Volontäre, ferner Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, hinsichtlich dieser Tätigkeiten in der Unfallversicherung versichert (teilversichert).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem - sowohl von der belangten Behörde als auch von der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt zitierten - Erkenntnis vom 17. Oktober 2001, ZI 96/08/0101, ausgeführt hat, verwendet das ASVG den Begriff des Volontärs in mehreren Bestimmungen (§ 4 Abs 1 Z 4, § 8 Abs 1 Z 3 lit c, § 10 Abs 2 und § 74 Abs 3 Z 2 ASVG), ohne ihn zu definieren. Der Begriff des Volontärs wird in den genannten Bestimmungen aber stets - wie üblich - als ein Sonderfall eines Dienst- oder Lehrverhältnisses verstanden, sodass bei seiner Auslegung auf das arbeitsrechtliche Begriffsverständnis abzustellen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem - sowohl von der belangten Behörde als auch von der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt zitierten - Erkenntnis vom 17. Oktober 2001, ZI 96/08/0101, ausgeführt hat, verwendet das ASVG den Begriff des Volontärs in mehreren Bestimmungen (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4,, Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c,, Paragraph 10, Absatz 2 und Paragraph 74, Absatz 3, Ziffer 2, ASVG), ohne ihn zu definieren. Der Begriff des Volontärs wird in den genannten Bestimmungen aber stets - wie üblich - als ein Sonderfall eines Dienst- oder Lehrverhältnisses verstanden, sodass bei seiner Auslegung auf das arbeitsrechtliche Begriffsverständnis abzustellen ist.

Lehre und Rechtsprechung im Arbeitsrecht verstehen unter der Tätigkeit eines Volontärs eine solche Beschäftigung, die nicht in erster Linie Betriebsinteressen dient, sondern im Wesentlichen Zwecken der Ausbildung des Beschäftigten. Sie ist charakterisiert von Unentgeltlichkeit und Fehlen der Arbeitspflicht. Volontär ist, wer in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers die dort bestehenden maschinellen oder sonstigen Einrichtungen kennen lernen will und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Handanlegen aneignen darf. Die Initiative zur Beschäftigung geht in der Regel vom Volontär aus. Der ausschließliche Lernzweck, die beiderseitige Ungebundenheit und in der Regel auch die Unentgeltlichkeit sind somit wesentliche Merkmale des Volontariats. Die Gewährung einer freiwilligen Gratifikation oder freien Station schließt ein Volontariat nicht aus (vgl auch das hg Erkenntnis vom 22. Februar 2012, ZI 2011/08/0114, mwN). Lehre und Rechtsprechung im Arbeitsrecht verstehen unter der Tätigkeit eines Volontärs eine solche Beschäftigung, die nicht in erster Linie Betriebsinteressen dient, sondern im Wesentlichen Zwecken der Ausbildung des Beschäftigten. Sie ist charakterisiert von Unentgeltlichkeit und Fehlen der Arbeitspflicht. Volontär ist, wer in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers die dort bestehenden maschinellen oder sonstigen Einrichtungen kennen lernen will und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Handanlegen aneignen darf. Die Initiative zur Beschäftigung geht in der Regel vom Volontär aus. Der ausschließliche Lernzweck, die beiderseitige Ungebundenheit und in der Regel auch die Unentgeltlichkeit sind somit wesentliche Merkmale des Volontariats. Die Gewährung einer freiwilligen Gratifikation oder freien Station schließt ein Volontariat nicht aus vergleiche , auch das hg Erkenntnis vom 22. Februar 2012, ZI 2011/08/0114, mwN).

2. Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt macht in ihrer Beschwerde geltend, es handle sich bei der gegenständlichen Beschäftigung um kein Volontariat, sondern "eine Art betreute Beschäftigungstherapie". Es gehe dabei nicht darum, bestimmte maschinelle oder sonstige Einrichtungen kennen zu lernen oder sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Handanlegen anzueignen. Im Gegenteil würden von der erstmitbeteiligten Partei und ihren Mitarbeitern offenbar je nach Auftragslage völlig beliebige Tätigkeiten ausgeführt, angeleitet von einem

fachkundigen Vorarbeiter. Ein Großteil der angebotenen Arbeiten stellten im Übrigen nur Hilfsarbeiten dar. Im Vordergrund stünde dabei das "Wiedererlernen sozialer Fähigkeiten". Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2001, ZI 96/08/0101, werde festgehalten, dass ein Volontariat im Wesentlichen Zwecken der Ausbildung des Beschäftigten dienen solle. Damit sei gemeint, dass die während des Volontariats auszuführenden Tätigkeiten und die diesen Tätigkeiten zu Grunde liegende Ausbildung im Wesentlichen korrelieren sollen. Dies sei aber dann, wenn der Ausbildungszweck mehr oder weniger in der Reintegration in das Arbeitsleben und damit ins soziale Leben bestehe, während die dabei als "Vehikel", diesen Zweck zu erreichen, dienenden (handwerklichen) Tätigkeiten völlig beliebig seien, eben nicht der Fall. Wie die belangte Behörde ausführe, liege der Erfolg des Beschäftigungsverhältnisses nicht in einem bestimmten Output und werde das möglichst regelmäßige Aufsuchen des Arbeitsplatzes als Erfolg angesehen. Das Aneignen dieser Fertigkeiten sei das unbestrittene Ziel des Praktikums.

3. Nach den - unbestrittenen - Feststellungen der belangten Behörde war die verfahrensgegenständliche Tätigkeit des Zweitmitbeteiligten derart ausgestaltet, dass er über einen Zeitraum von drei Monaten an einem "Arbeitstraining" der erstmitbeteiligten Partei teilnahm. Während dieser Zeit bestimmte er seine Anwesenheitszeiten selbst und war zu keinen Arbeitsleistungen verpflichtet, für tatsächlich erbrachte Anwesenheitszeiten erhielt er jedoch ein "Taschengeld" von EUR 5,10 pro Anwesenheitsstunde. Der Zweitmitbeteiligte verrichtete während seines "Arbeitstrainings" unter fachlicher Anleitung Arbeiten wie die Sanierung von Fenstern und Türen, Bodenverlegung und Fahrradreparaturen.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass den Zweitmitbeteiligten jedenfalls keine Arbeitspflicht traf, was charakteristisch für ein Volontariat ist und im Gegensatz zur persönlichen Abhängigkeit eines Dienstnehmers im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG steht. Das "Arbeitstraining" hatte (unter anderem) zum Ziel, einen betrieblichen Alltag kennenzulernen, "Arbeitstugenden" wie Pünktlichkeit und Genauigkeit und das Einhalten von Strukturen zu erlernen. Damit diene die Tätigkeit in erster Linie nicht Betriebsinteressen der erstmitbeteiligten Partei, sondern dem Zweck, den Zweitmitbeteiligten auf einen Eintritt in die Arbeitswelt vorzubereiten. Entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt schließt ein solcher Zweck das Vorliegen eines Volontariats nicht aus. Ein Volontariat ist nämlich nicht zwangsläufig auf das Erlernen handwerklicher Fähigkeiten beschränkt, sondern kann auch den Erwerb sozialer Kompetenzen umfassen und muss nicht zwingend im Rahmen einer außerhalb des Volontariats wurzelnden Ausbildung absolviert werden, wenn sich schon aus der Volontariatstätigkeit selbst ein Ausbildungszweck ergibt. Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass den Zweitmitbeteiligten jedenfalls keine Arbeitspflicht traf, was charakteristisch für ein Volontariat ist und im Gegensatz zur persönlichen Abhängigkeit eines Dienstnehmers im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG steht. Das "Arbeitstraining" hatte (unter anderem) zum Ziel, einen betrieblichen Alltag kennenzulernen, "Arbeitstugenden" wie Pünktlichkeit und Genauigkeit und das Einhalten von Strukturen zu erlernen. Damit diene die Tätigkeit in erster Linie nicht Betriebsinteressen der erstmitbeteiligten Partei, sondern dem Zweck, den Zweitmitbeteiligten auf einen Eintritt in die Arbeitswelt vorzubereiten. Entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt schließt ein solcher Zweck das Vorliegen eines Volontariats nicht aus. Ein Volontariat ist nämlich nicht zwangsläufig auf das Erlernen handwerklicher Fähigkeiten beschränkt, sondern kann auch den Erwerb sozialer Kompetenzen umfassen und muss nicht zwingend im Rahmen einer außerhalb des Volontariats wurzelnden Ausbildung absolviert werden, wenn sich schon aus der Volontariatstätigkeit selbst ein Ausbildungszweck ergibt.

4. Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt leitet weiters aus dem "Taschengeld" in der Höhe von EUR 5,10 für jede erbrachte Anwesenheitsstunde ab, dass möglicherweise ein Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG vorliege. Mit der 54. Novelle zum ASVG sei § 4 Abs 2 ASVG nämlich dahingehend geändert worden, dass auch jene Personen als Dienstnehmer gälten, die gemäß § 47 Abs 1 iVm Abs 2 EStG lohnsteuerpflichtig seien. Als Volontäre zu qualifizierende Praktikanten seien daher in dem Monat, in dem sie "Taschengeld" bezögen, steuerlich als Arbeitnehmer zu behandeln und dieses "Taschengeld" sei sohin lohnsteuerpflichtig. Aufgrund der Lohnsteuerpflicht handle es sich daher um Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG, weshalb auch eine dementsprechende Versicherungspflicht bestehe. 4. Die beschwerdeführende Versicherungsanstalt leitet weiters aus dem "Taschengeld" in der Höhe von EUR 5,10 für jede erbrachte Anwesenheitsstunde ab, dass möglicherweise ein Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG vorliege. Mit der 54. Novelle zum ASVG sei Paragraph 4, Absatz 2, ASVG nämlich dahingehend geändert worden, dass auch jene Personen als Dienstnehmer gälten, die gemäß Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG lohnsteuerpflichtig seien. Als Volontäre zu qualifizierende Praktikanten seien daher in dem Monat, in dem sie "Taschengeld" bezögen, steuerlich als Arbeitnehmer zu behandeln und dieses

"Taschengeld" sei sohin lohnsteuerpflichtig. Aufgrund der Lohnsteuerpflicht handle es sich daher um Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, weshalb auch eine dementsprechende Versicherungsspflicht bestehe.

5. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Versicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet. 5. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 von der Versicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet.

Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes ist gemäß § 4 Abs 2 ASVG, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes ist gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.

Die Beantwortung der Frage, ob bei Erfüllung einer übernommenen Arbeitspflicht die Merkmale persönlicher Abhängigkeit einer Person vom Empfänger der Arbeit gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit iSd § 4 Abs 2 ASVG gegeben ist, hängt - im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem arbeitsrechtlichen Verständnis dieses Begriffspaares - davon ab, ob nach dem Gesamtbild der konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch die Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen einer Beschäftigung (zum Beispiel auf Grund eines freien Dienstvertrages) - nur beschränkt ist (vgl das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg 12.325/A). Die Beantwortung der Frage, ob bei Erfüllung einer übernommenen Arbeitspflicht die Merkmale persönlicher Abhängigkeit einer Person vom Empfänger der Arbeit gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG gegeben ist, hängt - im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem arbeitsrechtlichen Verständnis dieses Begriffspaares - davon ab, ob nach dem Gesamtbild der konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch die Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen einer Beschäftigung (zum Beispiel auf Grund eines freien Dienstvertrages) - nur beschränkt ist vergleiche , das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg 12.325/A).

Zur Frage der Lohnsteuerpflicht und einer daraus abzuleitenden Vollversicherungspflicht als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG ist zunächst anzumerken, dass weder aus den Feststellungen des angefochtenen Bescheides noch aus dem Verwaltungsakt ersichtlich ist, dass der Zweitmitbeteiligte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Lohnsteuerpflicht unterlag. Von der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt wurde dies zum hier konkret zu beurteilenden Einzelfall auch gar nicht behauptet, sondern bloß dargelegt, dass in einer Besprechung im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgehalten worden sei, dass grundsätzlich als Volontäre zu qualifizierende Praktikanten in dem Monat, in dem sie Taschengeld beziehen, steuerlich als Arbeitnehmer zu behandeln seien. Dass und weshalb aus diesen "grundsätzlichen" Überlegungen auch für den vorliegenden konkreten Beschwerdefall das Bestehen der Lohnsteuerpflicht abzuleiten sei, legt die beschwerdeführende Partei nicht dar. Im Hinblick darauf, dass der für die Lohnsteuerpflicht maßgebende § 47 Abs 2 EStG 1988 darauf abstellt, dass ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet - und damit eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung voraussetzt -, kann der Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdefall, in dem den Zweitmitbeteiligten unstrittig keine Arbeitspflicht traf, auch nicht erkennen, dass eine Vollversicherung als Dienstnehmer aus dem Grund des § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG (bzw eine Teilversicherung als geringfügig Beschäftigter nach § 7 Z 3 lit a ASVG) anzunehmen wäre (vgl das hg Erkenntnis vom 12. Jänner 1967, ZI 1360/66, Slg Nr 3551/F, sowie Doralt, EStG6, § 47 Tz 49, "Volontäre"). Zur Frage der Lohnsteuerpflicht und einer daraus abzuleitenden Vollversicherungspflicht als Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, zweiter Satz ASVG ist zunächst anzumerken, dass weder aus den Feststellungen des

angefochtenen Bescheides noch aus dem Verwaltungsakt ersichtlich ist, dass der Zweitmitbeteiligte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Lohnsteuerpflicht unterlag. Von der beschwerdeführenden Versicherungsanstalt wurde dies zum hier konkret zu beurteilenden Einzelfall auch gar nicht behauptet, sondern bloß dargelegt, dass in einer Besprechung im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgehalten worden sei, dass grundsätzlich als Volontäre zu qualifizierende Praktikanten in dem Monat, in dem sie Taschengeld beziehen, steuerlich als Arbeitnehmer zu behandeln seien. Dass und weshalb aus diesen "grundsätzlichen" Überlegungen auch für den vorliegenden konkreten Beschwerdefall das Bestehen der Lohnsteuerpflicht abzuleiten sei, legt die beschwerdeführende Partei nicht dar. Im Hinblick darauf, dass der für die Lohnsteuerpflicht maßgebende Paragraph 47, Absatz 2, EStG 1988 darauf abstellt, dass ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet - und damit eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung voraussetzt -, kann der Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdefall, in dem den Zweitmitbeteiligten unstrittig keine Arbeitspflicht traf, auch nicht erkennen, dass eine Vollversicherung als Dienstnehmer aus dem Grund des Paragraph 4, Absatz 2, zweiter Satz ASVG (bzw eine Teilversicherung als geringfügig Beschäftigter nach Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG) anzunehmen wäre vergleiche das hg Erkenntnis vom 12. Jänner 1967, ZI 1360/66, Slg Nr 3551/F, sowie Doralt, EStG6, Paragraph 47, Tz 49, "Volontäre").

Auch sonst scheidet hinsichtlich der Tätigkeit des Zweitmitbeteiligten die Annahme eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG bereits aus dem Grund aus, dass der Zweitmitbeteiligte keine Arbeitspflicht übernommen hat, sondern ihm nach den diesbezüglich unstrittigen Feststellungen im angefochtenen Bescheid die Gestaltung seiner Arbeitszeiten freistand bzw er überhaupt begründungslos jede Tätigkeit ablehnen konnte, weshalb kein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit begründet wurde. Auch sonst scheidet hinsichtlich der Tätigkeit des Zweitmitbeteiligten die Annahme eines Dienstverhältnisses im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG bereits aus dem Grund aus, dass der Zweitmitbeteiligte keine Arbeitspflicht übernommen hat, sondern ihm nach den diesbezüglich unstrittigen Feststellungen im angefochtenen Bescheid die Gestaltung seiner Arbeitszeiten freistand bzw er überhaupt begründungslos jede Tätigkeit ablehnen konnte, weshalb kein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit begründet wurde.

6. Die Beschwerde erweist sich daher als insgesamt unbegründet und war gemäß § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen. 6. Die Beschwerde erweist sich daher als insgesamt unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455. Wien, am 14. März 2013

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011080015.X00

Im RIS seit

16.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at